

Brüssel, den 22. Juli 2026
(OR. en)

12092/26
ADD 1

CLIMA 411
ENV 981
ENER 533
TRANS 520
SOC 511
FIN 1104
RESPR 32
COH 137
CADREFIN 343

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Betr.:	ANHANG des DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSSES DER KOMMISSION zum Klima-Sozialplan Lettlands, zur Finanzierung des Plans und zum Arbeitsprogramm für 2026-2032
--------	---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 4993 Annex.

Anl.: C(2026) 4993 Annex

Anhang I: LISTE DER VON DEN MITGLIEDSTAATEN DURCHZUFÜHRENDEN MAßNAHMEN UND INVESTITIONEN

KOMPONENTE: C1 – Gebäudesektor

Lfd. Nr.	Maßnahme/Investition	Titel
C1.A.I1	I1	Verbesserung der Energieeffizienz und stärkere Nutzung erneuerbarer Energiequellen in Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen
C1.B.I2	I2	Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden, in denen kommunale Sozialwohnungen und Mietwohnungen bereitgestellt und Dienste mit Unterbringung erbracht werden
C1.B.I3	I3	Unterstützung benachteiligter Haushalte bei der Umsetzung kleinerer Energieeffizienzmaßnahmen und der Renovierung von Privathäusern
C1.D.I4	I4	Zentrale Anlaufstelle für die Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen

KOMPONENTE: C2 – Straßenverkehrssektor

Lfd. Nr.	Maßnahme/Investition	Titel
C2.F.I1	I1	Unterstützung von Sozialdienstleistern beim Kauf von Fahrzeugen
C2.F.I2	I2	Unterstützung von Gesundheitsdienstleistern beim Kauf von Fahrzeugen
C2.F.I3	I3	Unterstützung benachteiligter Verkehrsnutzer beim Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge
C2.F.I4	I4	Förderung der Mikromobilität von Schulkindern in verkehrsarmen Gebieten
C2.F.I5	I5	Unterstützung benachteiligter Verkehrsnutzer beim Erwerb technischer Unterstützung
C2.G.I6	I6	Transportleistungen auf Abruf in abgelegenen ländlichen Gebieten
C2.G.I7	I7	Einrichtung geschützter Fahrradstellplätze in Bahnhöfen und an Bahnhaltestellen
C2.G.I8	I8	Unterstützung für batteriebetriebene elektrische Züge: Erwerb von Zügen
C2.G.I9	I9	Unterstützung für batteriebetriebene elektrische Züge: Entwicklung von Ladeinfrastruktur
C2.G.M1	M1	Rechtsrahmen für die Einführung von Transportleistungen auf Abruf

KOMPONENTE: C4 – Technische Hilfe

Lfd. Nr.	Maßnahme	Titel
C4.TA.A1	A1	Technische Hilfe für Verwaltung, Umsetzung und Kontrollfunktionen und für die Annahme und Wartung von Informationssystemen für die Verwaltung von Kohäsionsmitteln

Anhang II – INDIKATOREN FÜR DAS ERREICHEN DER GEPLANTEN ETAPPENZIELE UND ZIELVORGABEN UND IHRE JEWEILIGEN AUSZAHLUNGSWERTE

KOMPONENTE: C1 – Gebäudesektor

Lfd. Nr.	Maßnahme/Investition	Etappenziel/Zielvorgabe	Bezeichnung	Quantitativer Indikator (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung des Etappenziels/der Zielvorgabe	Auszahlungswert (EUR)
				Einheit	Ausgangsszenario	Ziel	Jahr	Quartal		
C1.A.II.1.2028Q1	C1.A.II	M	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen				2028	Q1	Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Verbesserung der Energieeffizienz und stärkeren Nutzung erneuerbarer Energiequellen in Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen muss veröffentlicht worden sein. Der Rechtsrahmen für die Umsetzung der Investition muss in Kraft getreten sein. Der Rechtsrahmen muss die Förderfähigkeitsregeln für Fördermaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Einklang mit Abschnitt 2.1.2.1.1 der Investition 1 im Rahmen der	4 642 275,00

									Komponente C1 des Klima-Sozialplans und die Anforderungen an die Einhaltung der Kriterien der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH-Kriterien) enthalten, insbesondere die Anforderungen für die Tätigkeiten B3.1 und B6 in Anhang 1 der Bekanntmachung C/2025/1596 der Kommission. Im Rechtsrahmen muss festgelegt sein, dass nur Renovierungsprojekte für komplexe Renovierungen von Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen und mit einer erwarteten Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz um mindestens 30 % förderfähig sind.	
C1.A.II.S1.2030Q4	C1.A.II	T	Anzahl von Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen, in denen die Energieeffizienz verbessert worden ist	Anzahl	0	20	2030	Q4	In 20 Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen muss die Energieeffizienz verbessert worden sein.	24 500 896,00

C1.A.I1.S1.2032Q3	C1.A.I1	T	Anzahl von Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen, in denen die Energieeffizienz verbessert worden ist	Anzahl	20	72	2032	Q3	In 72 Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen muss die Energieeffizienz verbessert worden sein.	63 702 329,00
C1.B.I2.1.2027Q4	C1.B.I2	M	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen				2027	Q4	Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden, in denen kommunale Sozialwohnungen und Mietwohnungen bereitgestellt und Dienste mit Unterbringung erbracht werden, muss veröffentlicht worden sein. Der Rechtsrahmen für die Umsetzung der Investition muss in Kraft getreten sein. Der Rechtsrahmen muss die Förderfähigkeitsregeln für Fördermaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Einklang mit Abschnitt 2.1.2.1 der Investition 2 im Rahmen der Komponente C1 des Klima-Sozialplans und die	2 218 875,00

									Anforderungen an die Einhaltung der Kriterien der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH-Kriterien) enthalten, insbesondere die Anforderungen für die Tätigkeiten B3.1, B6, B7.1., B8.1 und B9 in Anhang 1 der Bekanntmachung C/2025/1596 der Kommission.	
C1.B.I2.I7.2030Q4	C1.B.I2	T	Gesamtnutzfläche von Gebäuden, die anderweitig energetisch saniert worden sind (d. h. alle energetischen Sanierungen mit Ausnahme umfassender Sanierungen)	m ²	0	1000	2030	Q4	Verbesserungen der Energieeffizienz müssen auf einer Gesamtnutzfläche von 1 000 m ² in Gebäuden umgesetzt worden sein, in denen kommunale Sozialwohnungen und Mietwohnungen bereitgestellt und Dienste mit Unterbringung erbracht werden.	1 080 990,00
C1.B.I2.I7.2032Q3	C1.B.I2	T	Gesamtnutzfläche von Gebäuden, die anderweitig energetisch saniert worden sind (d. h. alle energetischen Sanierungen mit Ausnahme umfassender Sanierungen)	m ²	1000	39000	2032	Q3	Verbesserungen der Energieeffizienz müssen auf einer Gesamtnutzfläche von 39 000 m ² in Gebäuden umgesetzt worden sein, in denen kommunale Sozialwohnungen und Mietwohnungen bereitgestellt und Dienste mit Unterbringung erbracht werden.	41 077 635,00

C1.B.I3.1.2027Q2	C1.B.I3	M	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen				2027	Q2	Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Durchführung kleinerer Energieeffizienzmaßnahmen und die Renovierung von Privathäusern muss veröffentlicht worden sein. Der Rechtsrahmen für die Umsetzung der Investition muss in Kraft getreten sein. Der Rechtsrahmen muss die Förderfähigkeitsregeln für Fördermaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Einklang mit Abschnitt 2.1.2.1.1 der Investition 3 im Rahmen der Komponente C1 des Klima-Sozialplans und die Anforderungen an die Einhaltung der Kriterien der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH-Kriterien) enthalten, insbesondere die Anforderungen für die Tätigkeiten B2, B3.1, B6, B7.1, B8.1 und B9 in Anhang 1 der Bekanntmachung C/2025/1596 der Kommission.	7 073 984,00
------------------	---------	---	---	--	--	--	------	----	--	--------------

C1.B.I3.I6.2030Q1	C1.B.I3	T	Anzahl von Gebäuden, die anderweitig energetisch saniert worden sind (d. h. alle energetischen Sanierungen mit Ausnahme umfassender Sanierungen)	Gebäud eeinheit en	0	2737	2030	Q1	In 2 737 Gebäudeeinheiten muss die Energieeffizienz verbessert worden sein.	33 601 424,00
C1.B.I3.I6.2032Q3	C1.B.I3	T	Anzahl von Gebäuden, die anderweitig energetisch saniert worden sind (d. h. alle energetischen Sanierungen mit Ausnahme umfassender Sanierungen)	Gebäud eeinheit en	2737	10948	2032	Q3	In 10 948 Gebäudeeinheiten muss die Energieeffizienz verbessert worden sein.	100 804 272,00
C1.D.I4.S1.2030Q3	C1.D.I4	T	Beratene Haushalte	Anzahl	0	1050	2030	Q3	Es müssen 1 050 Konsultationen durchgeführt worden sein. Die Konsultationen müssen mit Haushalten oder Vertretern von Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen durchgeführt worden sein und sich auf die Durchführung der Investition C1.A.I1 „Steigerung der Energieeffizienz und	1 231 573,00

									Nutzung erneuerbarer Energiequellen in Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen“ des Klima- Sozialplans beziehen.	
C1.D.I4.S1.2032Q3	C1.D.I4	T	Beratene Haushalte	Anzahl	1050	2050	2032	Q3	Es müssen 2 050 Konsultationen durchgeführt worden sein. Die Konsultationen müssen mit Haushalten oder Vertretern von Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen durchgeführt worden sein und sich auf die Durchführung der Investition C1.A.I1 „Steigerung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energiequellen in Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen“ des Klima- Sozialplans beziehen.	1 172 927,00

KOMPONENTE: C2 – Straßenverkehrssektor

Lfd. Nr.	Maßnahme/Investition	Etappenziel/Zielvorgabe	Bezeichnung	Quantitativer Indikator (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung des Etappenziels/der Zielvorgabe	Auszahlungswert (EUR)
				Einheit	Ausgangsszenario	Ziel	Jahr	Quartal		
C2.F.I1.1.2027Q4	C2.F.I1	M	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen				2027	Q4	Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für den Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge und von Ladestationen durch Sozialdienstleister muss veröffentlicht worden sein. Der Rechtsrahmen für die Umsetzung der Investition muss in Kraft getreten sein. Der Rechtsrahmen muss die Förderfähigkeitsregeln im Einklang mit Abschnitt 2.1.2.1.1 der Investition 1 im Rahmen der Komponente C2 des Klima-Sozialplans und die Anforderungen an die Einhaltung der Kriterien der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“	180 000,00

									(DNSH-Kriterien) enthalten, insbesondere die Anforderungen für die Tätigkeit T3 in Anhang 2 der Bekanntmachung C/2025/1 596 der Kommission.	
C2.F.I1.S1.20 30Q4	C2.F.I1	T	Emissionsfreie Fahrzeuge, die zur Erbringung sozialer Dienstleistungen genutzt werden	Anzahl	0	30	20 30	Q4	30 emissionsfreie Fahrzeuge müssen gekauft worden sein und für die Erbringung sozialer Dienstleistungen genutzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die emissionsfreien Fahrzeuge der Erbringung sozialer Dienstleistungen dienen, wenn zehn Ladestationen installiert und in Betrieb genommen worden sind.	1 207 059,0 0
C2.F.I1.S1.20 32Q3	C2.F.I1	T	Emissionsfreie Fahrzeuge, die zur Erbringung sozialer Dienstleistungen genutzt werden	Anzahl	30	85	20 32	Q3	85 emissionsfreie Fahrzeuge müssen gekauft worden sein und für die Erbringung sozialer Dienstleistungen genutzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die emissionsfreien Fahrzeuge der Erbringung sozialer Dienstleistungen dienen, wenn 40 Ladestationen	2 212 941,0 0

									installiert und in Betrieb genommen worden sind.	
C2.F.I2.1.202 7Q3	C2.F.I2	M	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen				20 27	Q3	Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für den Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge und von Ladestationen durch Gesundheitsdienstleister muss veröffentlicht worden sein. Der Rechtsrahmen für die Umsetzung der Investition muss in Kraft getreten sein. Der Rechtsrahmen muss die Förderfähigkeitsregeln im Einklang mit Abschnitt 2.1.2.1.1 der Investition 2 im Rahmen der Komponente C2 des Klima-Sozialplans und die Anforderungen an die Einhaltung der Kriterien der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH-Kriterien) enthalten, insbesondere die Anforderungen für die Tätigkeit T3 in Anhang 2 der	503 749,00

									Bekanntmachung C/2025/1596 der Kommission.	
C2.F.I2.S1.20 30Q4	C2.F.I2	T	Emissionsfreie Fahrzeuge, die zur Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen genutzt werden	Anzahl	0	14 8	20 30	Q4	148 emissionsfreie Fahrzeuge müssen von Gesundheitsdienstleistern gekauft worden sein und für die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen genutzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die emissionsfreien Fahrzeuge der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen dienen, wenn 100 Ladestationen installiert und in Betrieb genommen worden sind.	6 681 805,0 0
C2.F.I2.S1.20 32Q3	C2.F.I2	T	Emissionsfreie Fahrzeuge, die zur Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen genutzt werden	Anzahl	148	21 2	20 32	Q3	212 emissionsfreie Fahrzeuge müssen von Gesundheitsdienstleistern gekauft worden sein und für die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen genutzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die emissionsfreien Fahrzeuge der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen dienen, wenn 204 Ladestationen installiert	2 889 429,0 0

									und in Betrieb genommen worden sind.	
C2.F.I3.1.2027Q1	C2.F.I3	M	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen				2027	Q1	Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für den Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge durch benachteiligte Verkehrsteilnehmer muss veröffentlicht worden sein. Der Rechtsrahmen für die Umsetzung der Investition muss in Kraft getreten sein. Der Rechtsrahmen muss Folgendes enthalten: • die Förderfähigkeitsregeln im Einklang mit Abschnitt 2.1.2.1.1 der Investition 3 im Rahmen der Komponente C2 des Klima-Sozialplans, • die Einhaltung der DNSH-Kriterien, insbesondere der Anforderungen für die Tätigkeit T3 in Anhang 2 der	2 807 036,00

									Bekanntmachung C/2025/1596 der Kommission, und die Verpflichtung für den Begünstigten, dass das im Rahmen der Investition erworbene emissionsfreie Fahrzeug mindestens fünf Jahre ab seinem Erwerb dauerhaft im Hoheitsgebiet der Republik Lettland zugelassen und im Eigentum des Begünstigten bleibt bzw. in dessen Besitz, wenn die Zuzahlung durch eine Leasingregelung gedeckt ist und der Eigentümer während des Leasingzeitraums der Leasingdienstleistung ist.	
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--

C2.F.I3.I21.2 029Q4	C2.F.I3	T	Käufe emissionsfreier Fahrzeuge	Anzahl emissionsfrei er Fahrzeuge	0	21 00	20 29	Q4	Es müssen 2 100 emissionsfreie Fahrzeuge erworben worden sein. Ein emissionsfreies Fahrzeug gilt zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags über die Unterstützung des benachteiligten Verkehrsnutzers als erworben. Im Rahmen der Investition kann der Erwerb eines bestimmten emissionsfreien Fahrzeugs nur einmal gefördert werden.	16 480 391, 00
C2.F.I3.I21.2 031Q4	C2.F.I3	T	Käufe emissionsfreier Fahrzeuge	Anzahl emissionsfrei er Fahrzeuge	2100	46 96	20 31	Q4	Es müssen 4 696 emissionsfreie Fahrzeuge erworben worden sein. Ein emissionsfreies Fahrzeug gilt zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags über die Unterstützung des benachteiligten Verkehrsnutzers als erworben. Im Rahmen der Investition kann der Erwerb eines bestimmten emissionsfreien Fahrzeugs nur einmal gefördert werden.	36 853 292, 00

C2.F.I4.1.202 7Q4	C2.F.I4	M	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen				20 27	Q4	Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung der Mikromobilität von Schulkindern in verkehrsarmen Gebieten muss veröffentlicht worden sein. Der Rechtsrahmen für die Umsetzung der Investition muss in Kraft getreten sein. Der Rechtsrahmen muss die Förderfähigkeitsregeln im Einklang mit Abschnitt 2.1.2.1.1 der Investition 4 im Rahmen der Komponente C2 des Klima-Sozialplans und die Anforderungen an die Einhaltung der Kriterien der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH-Kriterien) enthalten, insbesondere die Anforderungen für die Tätigkeiten T1, T2 und T13 in Anhang 2 der Bekanntmachung C/2025/1 596 der Kommission.	187 500,00
----------------------	---------	---	--	--	--	--	----------	----	---	------------

C2.F.I4.S1.20 32Q2	C2.F.I4	T	Zusätzliche gemeinsam genutzte Mobilitätslösungen und Transportleistungen auf Abruf	Anzahl	0	97	20 32	Q2	Gemeinsam genutzte Mobilitätslösungen müssen in 97 kommunalen Bildungseinrichtungen im Gebiet der förderfähigen Gemeinden angeboten werden. Es wird davon ausgegangen, dass eine gemeinsame Mobilitätslösung angeboten wird, wenn Fahrräder gekauft und in Betrieb genommen worden sind, wenn Fahrradstellplätze eingerichtet und in Betrieb genommen worden sind und wenn Schulungen zur Förderung des Verständnisses der Mikromobilität durchgeführt worden sind.	3 562 500,0 0
C2.F.I5.1.202 7Q4	C2.F.I5	M	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen				20 27	Q4	Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für den Erwerb technischer Hilfen für benachteiligte Verkehrsteilnehmer muss veröffentlicht worden sein. Der Rechtsrahmen für die Umsetzung der Investition muss in Kraft getreten sein.	562 500,00

									Der Rechtsrahmen muss die Förderfähigkeitsregeln im Einklang mit Abschnitt 2.1.2.1.1 der Investition 5 im Rahmen der Komponente C2 des Klima-Sozialplans und die Anforderungen an die Einhaltung der Kriterien der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH-Kriterien) enthalten, insbesondere die Anforderungen für die Tätigkeit T2 in Anhang 2 der Bekanntmachung C/2025/1 596 der Kommission.	
C2.F.I5.S1.20 30Q4	C2.F.I5	T	Bereitgestellte elektrische Mobilitätshilfen	Anzahl	0	13 50	20 30	Q4	1 350 elektrische Mobilitätshilfen müssen für anspruchsberechtigte Personen bereitgestellt worden sein.	5 664 753,0 0
C2.F.I5.S1.20 32Q3	C2.F.I5	T	Bereitgestellte elektrische Mobilitätshilfen	Anzahl	1350	25 47	20 32	Q3	2 547 elektrische Mobilitätshilfen müssen für anspruchsberechtigte Personen bereitgestellt worden sein.	5 022 747,0 0

C2.G.I6.1.20 27Q4	C2.G.I6	M	Abschluss von Verträgen über die Vergabe von Aufträgen für den Betrieb von Straßenverkehrsdiensten auf Abruf				20 27	Q4	Alle Verträge über die Vergabe von Aufträgen zur Gewährleistung der Erbringung von Straßenverkehrsdiensten auf Abruf müssen abgeschlossen sein. Die Verträge über die Vergabe von Aufträgen müssen Folgendes enthalten: • die Anforderungen an die Einhaltung der DNSH-Kriterien für die Tätigkeiten T3 und T7 von Anhang 2 der Bekanntmachung C/2025/1596 der Kommission, • Bedingungen für die Bereitstellung einer Buchungsanwendung, die auch ein Call-Center umfasst; • Verträge mit dem/den	1 371 011,0 0
----------------------	---------	---	--	--	--	--	----------	----	---	------------------

									Anbieter/n von Verkehrsdiensten.	
C2.G.I6.S1.2 028Q4	C2.G.I6	T	Anzahl der emissionsfreien Fahrzeuge, die zur Erbringung von Straßenverkehrsleistungen auf Abruf in abgelegenen ländlichen Gebieten eingesetzt werden	Anzahl	0	70	20 28	Q4	70 emissionsfreie Fahrzeuge müssen im Rahmen der Erbringung von Straßenverkehrsleistungen auf Abruf erworben und in Betrieb genommen worden sein. Es wird davon ausgegangen, dass ein Fahrzeug der Erbringung von Straßenverkehrsleistungen auf Abruf dient, wenn die Buchungsanwendung, die ein Callcenter umfasst, genutzt wird.	23 307 191,00
C2.G.I7.1.20 27Q1	C2.G.I7	M	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen				20 27	Q1	Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Einrichtung geschützter Fahrradstellplätze an Bahnhöfen und Bahnhaltstellen muss veröffentlicht worden sein. Der Rechtsrahmen für die Umsetzung der Investition muss in Kraft getreten sein.	57 375,00

									Der Rechtsrahmen muss die Förderfähigkeitsregeln im Einklang mit Abschnitt 2.1.2.1.1 der Investition 7 im Rahmen der Komponente C2 des Klima-Sozialplans und die Anforderungen an die Einhaltung der Kriterien der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH-Kriterien) enthalten, insbesondere die Anforderungen für die Tätigkeit T13 in Anhang 2 der Bekanntmachung C/2025/1596 der Kommission.	
C2.G.I7.S1.2 029Q4	C2.G.I7	T	Installation von Infrastruktur für Radfahrer	Anzahl von Radverkehrsanlagen	0	50	20 29	Q4	Es müssen 50 geschützte Fahrradabstellanlagen eingerichtet und in Betrieb genommen worden sein. Jede Fahrradabstellanlage muss mindestens 32 Fahrräder aufnehmen können.	1 090 125,0 0
C2.G.I8.1.20 27Q4	C2.G.I8	M	Abschluss eines Vertrags über den Kauf				20 27	Q4	Es muss ein Vertrag über den Kauf batteriebetriebener	1 904 309,0 0

			batteriebetriebener Elektrozüge						Elektrozüge geschlossen worden sein. Der Vertrag muss die Förderfähigkeitsregeln im Einklang mit Abschnitt 2.1.2.1.1 der Investition 8 im Rahmen der Komponente C2 des Klima-Sozialplans und die Anforderungen an die Einhaltung der Kriterien der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH-Kriterien) enthalten, insbesondere für die Tätigkeit T18 in Anhang 2 der Bekanntmachung C/2025/1 596 der Kommission.	
C2.G.I8.S1.2 030Q4	C2.G.I8	T	Umweltfreundliche Verkehrsfahrzeuge	Anzahl der Fahrzeuge	0	5	20 30	Q4	Es müssen fünf batteriebetriebene Elektrozüge gekauft und in Betrieb genommen worden sein, um eine bessere Bahnanbindung zwischen Riga und Valka sowie auf der Strecke Krustpils bis Rēzekne sicherzustellen.	36 181 869, 00

C2.G.I9.1.20 27Q4	C2.G.I9	M	Abschluss von Verträgen über die Einrichtung von Ladeinfrastruktur für batteriebetriebene Elektrozüge				20 27	Q4	Alle Verträge über die Einrichtung von Ladeinfrastruktur für batteriebetriebene Elektrozüge müssen abgeschlossen worden sein. Die Verträge müssen die Förderfähigkeitsregeln im Einklang mit Abschnitt 2.1.2.1.1 der Investition 9 im Rahmen der Komponente C2 des Klima-Sozialplans und die Anforderungen an die Einhaltung der Kriterien der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH-Kriterien) enthalten, insbesondere für die Tätigkeit T23 in Anhang 2 der Bekanntmachung C/2025/1 596 der Kommission.	930 691,00
C2.G.I9.S1.2 030Q4	C2.G.I9	T	Ladeinfrastruktur für batteriebetriebene elektrische Züge:	Anzahl der Ladestationen	0	5	20 30	Q4	Auf der Eisenbahnlinie (in Krustpils, Viļāni, Rēzekne, Cēsis und Valmiera) müssen fünf Ladestationen für batteriebetriebene Elektrozüge gebaut und in Betrieb genommen worden sein.	17 683 131,00

C2.G.M1.1.2 027Q3	C2.G.M1	M	Neuer Rechtsrahmen für Straßenverkehrsleis- tungen auf Abruf				20 27	Q3	Der Rechtsrahmen für Straßenverkehrsleistungen auf Abruf muss in Kraft getreten sein. Der Rahmen umfasst die Kriterien für die Festlegung der auf Abruf gefahrenen Routen, die Bedingungen für die Buchung der Leistung, für die Tätigkeiten der Dienstleister und die Erbringung und Inanspruchnahme der Dienstleistung sowie das Verfahren für die Buchung und Bezahlung der Dienstleistung.	2 742 022,0 0
----------------------	---------	---	---	--	--	--	----------	----	--	------------------

KOMPONENTE: C4 – Technische Hilfe

Lfd. Nr.	Maßnahme	Etappenziel/Zielvorgabe	Bezeichnung	Quantitativer Indikator (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung des Etappenziels/der Zielvorgabe	Auszahlungswert (EUR)
				Einheit	Ausgangsszenario	Ziel	Jahr	Quartal		
C4.TA.A1.1.2027 Q2	C4.TA.A1	M	Rechtsrahmen für die Durchführung des Klima-Sozialfonds				2027	Q2	Die Verordnung des Ministerrats über die Durchführung des Fonds muss in Kraft getreten sein, in der Folgendes festgelegt ist: - welche Institutionen an der Umsetzung und Überwachung des Klima-Sozialplans beteiligt sind und welche Rechte und Pflichten damit einhergehen; - welche Bedingungen an den Erhalt von Mitteln im Rahmen des Klima-Sozialplans sowie an die Überwachung und	3 933 457,00

									Kontrolle von Maßnahmen und Investitionen geknüpft sind, welche Modalitäten für die Einreichung, Prüfung, Genehmigung und Zuweisung von Mitteln für Projektanträge sowie für die Anwendung der Ausschlussbedingungen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union gelten; • welche Vorkehrungen zu treffen sind, um zu gewährleisten, dass die Prüfbehörde ihre	
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--

									Aufgaben wahrnehmen kann; • welche Bedingungen für das Risikomanagement gelten und welche Verfahren bei der Meldung von Unregelmäßigkeiten , die bei der Durchführung der Maßnahmen und Investitionen des Klima-Sozialplans festgestellt wurden, der Einbehaltung, Wiedereinziehung oder Abschreibung vorschriftswidriger Ausgaben und für die Anwendung einer angemessenen Finanzkorrektur zur Anwendung kommen; • welches Verfahren bei der Planung der Mittel im Staatshaushalt für die Umsetzung des Klima-Sozialplans	
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									zur Anwendung kommt; welche Verfahren bei der Prüfung der Zahlungsanträge des Begünstigten, der Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen, der Ausführung der Zahlungen, der Erstellung der bei der Europäischen Kommission einzureichenden Zahlungsanträge und beim Rechnungsabschluss gelten.	
C4.TA.A1.2.2028 Q2	C4.TA.A1	M	Erreichung der Etappenziele und Zielwerte des Klima-Sozialplans für 2027				2028	Q2	Die Etappenziele und Zielwerte für das Jahr 2027 in den Abschnitten „Etappenziele und Zielwerte der Komponente C1“ und „Etappenziele und Zielwerte der Komponente C2“ des Klima-Sozialplans müssen erreicht werden.	1 272 589,00
C4.TA.A1.3.2029 Q2	C4.TA.A1	M	Erreichung der Etappenziele und				2029	Q2	Die Etappenziele und Zielwerte für das Jahr 2028 in den Abschnitten „Etappenziele und Zielwerte	1 272 589,00

			Zielwerte des Klima- Sozialplans für 2028						der Komponente C1“ und „Etappenziele und Zielwerte der Komponente C2“ des SCF-Plans müssen erreicht werden.	
C4.TA.A1.4.2030 Q2	C4.TA.A 1	M	Erreichung der Etappenziel e und Zielwerte des Klima- Sozialplans für 2029				203 0	Q2	Die Etappenziele und Zielwerte für das Jahr 2029 in den Abschnitten „Etappenziele und Zielwerte der Komponente C1“ und „Etappenziele und Zielwerte der Komponente C2“ des Klima-Sozialplans müssen erreicht werden.	1 272 589,00
C4.TA.A1.5.2031 Q2	C4.TA.A 1	M	Erreichung der Etappenziel e und Zielwerte des Klima- Sozialplans für 2030				203 1	Q2	Die Etappenziele und Zielwerte für das Jahr 2030 in den Abschnitten „Etappenziele und Zielwerte der Komponente C1“ und „Etappenziele und Zielwerte der Komponente C2“ des Klima-Sozialplans müssen erreicht werden.	1 272 589,00
C4.TA.A1.6.2032 Q2	C4.TA.A 1	M	Erreichung der Etappenziel e und Zielwerte des Klima-				203 2	Q2	Die Etappenziele und Zielwerte für das Jahr 2031 in den Abschnitten „Etappenziele und Zielwerte der Komponente C1“ und „Etappenziele und Zielwerte der Komponente C2“ des	1 272 589,00

			Sozialplans für 2031						Klima-Sozialplans müssen erreicht werden.	
C4.TA.A1.7.2032 Q3	C4.TA.A 1	M	Erreichung aller Etappenziel e und Zielwerte des Klima- Sozialplans				203 2	Q3	Im Rahmen des Etappenziels müssen alle Etappenziele und Zielwerte in den Abschnitten „Etappenziele und Zielwerte der Komponente C1“ und „Etappenziele und Zielwerte der Komponente C2“ des Klima-Sozialplans erreicht werden.	1 272 589,00

Anhang III – REGELUNGEN

1. Maßnahmen zur Behebung verbleibender Schwachstellen in den internen Kontrollsystemen

Da die Einrichtung des internen Kontrollsystems bis zur Annahme dieses Beschlusses noch nicht abgeschlossen war, fügt die Kommission – gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/955 und im Einklang mit den Leitlinien in der Bekanntmachung C(2025) 6732 final¹.. der Kommission – die folgenden zusätzlichen Maßnahmen hinzu, um Schwachstellen im Rahmen der unter Nummer 2 dieses Anhangs angegebenen horizontalen Etappenziele zu beheben.

2. Horizontale Etappenziele

Bezeichnung des Etappenziels	Beschreibung des Etappenziels	Zeitplan für die Erreichung	
		Jahr	Quartal
Einrichtung des internen Kontrollsystems	Das interne Kontrollsystem muss im Einklang mit der Verordnung (EU) 2023/955 eingerichtet worden sein; gemäß den rechtlichen Vorschriften müssen zudem einschlägige Stellen ernannt worden sein, denen Zuständigkeiten übertragen worden sind.	2026	Q4
Positiver Bestätigungsvermerk zum internen Kontrollsystem des Ministeriums für Klima und Energie	Die benannte Prüfstelle muss einen positiven Bestätigungsvermerk abgegeben haben, in dem sie bescheinigt, dass das vom Ministerium für Klima und Energie – der mit der Durchführung des Klima-Sozialplans betrauten und für die Unterzeichnung der den Zahlungsanträgen beigefügten Verwaltungserklärung zuständigen Behörde – eingerichtete interne Kontrollsystem den Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/955 genügt. Durch das eingerichtete Kontrollsystem müssen die notwendigen Garantien erlangt werden, dass der Fonds im Einklang mit allen anwendbaren Vorschriften, vor allem den Vorschriften zur Prävention von Interessenkonflikten,	2026	Q4

¹ Bekanntmachung der Kommission „Leitlinien für die Durchführung des Klima-Sozialfonds“ (C(2025) 6732 final).

	Betrug, Korruption und Doppelfinanzierung aus dem Fonds und anderen aus EU-Fonds finanzierten Programmen gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwaltet wurde.		
Funktionelles KPVIS-Fondsmodul	Das Informationssystem für die Verwaltung von Kohäsionsmitteln (KPVIS) muss an die Durchführung des Fonds angepasst und einsatzbereit sein (d. h. es muss ein Fondsmodul für das Informationssystem für die Verwaltung von Kohäsionsmitteln entwickelt werden).	2027	Q1

Anhang IV – JÄHRLICHE MITTELZUWEISUNGEN ZUR FESTLEGUNG DER EINZELMITTELBINDUNGEN

Die nachstehende Tabelle stellt das mehrjährige Arbeitsprogramm zur Durchführung des Plans dar.

Klima- Sozialfond s	Haushaltslinie(n) :	Gesamtbetrag nach Abzug der Ausgaben für Unterstützung gemäß Artikel 10 Absatz 3 (in EUR)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	INSGESAMT
Betrag	09 05 01 (2026- 2027) / 02 02 03 01 (2028-2032) ²	462 759 597,0 0	28 271 959,0 0	77 754 987,0 0	74 770 603,0 0	73 343 906,0 0	71 917 210,0 0	69 777 163,0 0	66 923 769,0 0	462 759 597,0 0

² Vorläufiger Eingliederungsplan bis zur Einigung über den Mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2028 bis 2034.